Gemeinde Winnert

Ergänzungssatzung
§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
Im Bereich „Hauptstraße“

Begründung

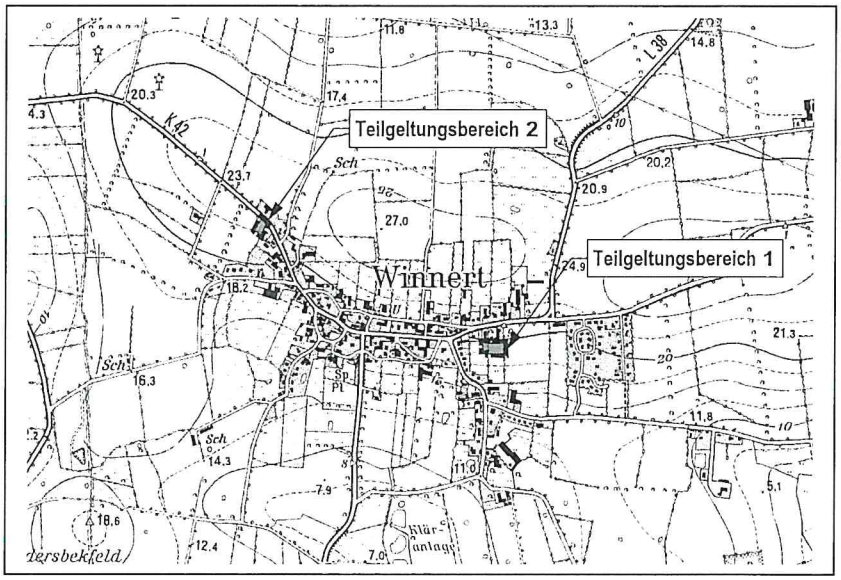

Auftraggeber: **Gemeinde Winnert**
Kreis Nordfriesland

Planung: **O L A F**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 0 48 47 / 980
www.olaf.de

Bearbeiter: Christel Grave Dipl.-Ing (FH)
Landschaftsentwicklung
Jenny de Granda
lic.rer.reg.

Stand: Satzungsfassung

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkungen

Im Sinne einer zukünftigen Entwicklung können Gemeinden das Wachstum des Ortes durch Nutzung der vorhandenen innerörtlichen Potenziale ermöglichen. Die Erhöhung der Lebens- und Standortqualität der Gemeinden im ländlichen Raum ist ein zentrales Planungsziel. Durch Innenentwicklung der Ortschaft, die Nutzung vorhandener unbebauter Grundstücke, wird der Zersiedlung von Landschaftsräumen vorgebeugt. Die für die Gemeinden anfallenden Erschließungskosten für neu ausgewiesene Baugebiete entfallen.

Mit dem Planungsinstrument der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB lassen sich Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen. Diese bisher nicht bebauten Flächen gestalten einen sinnvoll abgerundeten Siedlungsbereich. Für künftige Baugenehmigungsverfahren schafft die Satzung die planungsrechtlichen Grundlagen über die Zugehörigkeit eines Baugrundstücks zum Innen- oder Außenbereich.

Aufgrund der während der ersten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Einwendungen waren Änderungen des Entwurfes der Ergänzungssatzung erforderlich. Der Geltungsbereich 2 der Planung wurde dementsprechend angepasst und erneut ausgelegt.

1.2. Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Winnert beabsichtigt die Einbeziehung von zwei Ergänzungsflächen, welche durch die Umgebungsbebauung geprägt werden, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen:

Teilgeltungsbereich 1: Umfasst teilweise die Flurstücke 28/3, 29/3 und 184 Flur 3 der Gemarkung Winnert. Die Fläche beträgt ca.3.722 m² und wird für die Nutzung als Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) und für die bauliche Erweiterung eines nichtstörenden Gewerbes bereitgestellt.

Teilgeltungsbereich 2: Umfasst teilweise den Bereich an der „Hauptstraße“, Flurstück 84, Flur 2 der Gemarkung Winnert. Die Fläche beträgt ca. 1.316 m² und wird für eine ebenerdige Wohnbebauung mit 2 Wohneinheiten für den eigenen Bedarf bereitgestellt.

1.3. Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet des Teilgeltungsbereichs 1 grenzt südlich an die schon vorhandene Betriebsfläche eines Fliesenlegerbetriebes auf dem Flurstück 184 und an ein ehemaliges Landhandelsgebäude auf dem Flurstück 28/2 an. Südlich und westlich grenzen Grünflächen an, östlich befinden sich intensiv genutzter Ackerflächen. Auf dem Flurstück 184 liegt ein Teich, der dem Regenwasserrückhalt dient.

Das Plangebiet des Teilgeltungsbereichs 2 grenzt im Osten an eine vorhandene Wohnbebauung. Nördlich der K 42 schließt sich ebenfalls eine Wohnbebauung an. Das Plangebiet wird als Weide landwirtschaftlich genutzt. Südlich und westlich befinden sich Grünflächen. In unmittelbare Nähe westlich des Plangebietes befindet sich eine Kleinwindkraftanlage.

1.4. Planungsvorgaben und vorhandenes Planungsrecht

Im Regionalplan für den Planungsraum V wird der Gemeinde Winnert keine zentralörtliche Funktion zugewiesen

1.5. Verfahren

Mit der Satzung soll eine Fläche an der Straße *Hauptstraße – L 38* für die Erweiterung eines vorhandenen Betriebes einbezogen werden. Aufgrund der eingeschränkten Zulässigkeiten der Satzung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird nicht gesehen, da planungsrechtliche Festsetzungen auf ein Minimum begrenzt und Vorhaben weitestgehend nach Innenbereichskriterien bewertet werden sollen.

Im Gemeindegebiet befindet sich das NSG „Wildes Moor bei Schwabstedt“, dass gleichzeitig Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ist (Entfernung min. 1.760 m). Der Geltungsbereich der Satzung liegt nicht im Bereich von Natura 2000-Gebieten. Durch die Planung ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Daher wird gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Gemäß § 13 BauGB wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung für das vorliegende Satzungsverfahren abgesehen wurde. Mit Ausnahme von grünordnerischen Maßnahmen werden keine weiteren planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen.

1.6. Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl I S. 3908) geändert.

- Gesetz zum Schutz der Natur. Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH) vom 24.02.2010, zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes. vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) geändert.

2. Städtebauliche Konzeption

Die vorliegende Satzung dient der Einbeziehung der Flächen in den im Zusammenhang bebauten Bereiche der Gemeinde Winnert und damit der Schaffung von Baurecht auf den gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen.

- Die Größe der Ergänzungsfläche Teilgeltungsbereich1 beträgt insgesamt etwa 3.722 m². Auf dem Flurstück 184 soll ein bereits vorhandener Fliesenlegerbetrieb die Möglichkeit zu einer Betriebserweiterung erhalten. Ein sonstiges nicht störendes Gewerbe sowie Carports und Stellplätze sind hier zulässig. Die zulässige überbaubare Grundfläche wird für das Flurstück mit 300 m² festgesetzt. Eine zusätzliche Überschreitung der festgesetzten Grundfläche von 50% für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten ist zulässig. Es wird eine Baugrenze festgesetzt, damit insbesondere ein Abstand zu dem vorhandenen Teich eingehalten wird.
- Auf den Flurstück 28/3 plant die Gemeinde Winnert den Neubau einer Feuerwehr, die angrenzenden Flächen (Flurstück 28/3 und 29/3) sollen für die erforderlichen Stellplätze bereitgestellt werden. Es ist hier eine Überbauung von 80 % der Fläche zulässig. Auf dem Flurstück 29/3 besteht bereits die Zufahrt zur Hauptstraße. Die vorhandene Gehölzreihen im Plangebiet werden zum Erhalt festgesetzt.
- Aufgrund der Eindeutigkeit der Prägung gemäß § 34 BauGB aus der vorhandenen Bebauung ist keinerlei Erfordernis gegeben, im Entwicklungs- und Ergänzungsbereich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zu treffen. Hier sind eindeutig Wohnnutzungen mit Hausgärten und nicht störendem Gewerbe prägend. Somit sind in den Ergänzungsflächen allgemein nur Wohngebäude und nicht störendes Gewerbe zulässig. Die Größe der Ergänzungsfläche Teilgeltungsbereich 2 beträgt etwa 1.316 m² und es wird eine Wohnnutzung für 2 Wohneinheiten geplant. Eine überbaubare Grundfläche von 300 m² wird festgesetzt. Eine Überschreitung der überbaubaren Fläche von 50% für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten ist zulässig.

  Für den Teilgeltungsbereich 2 wird eine Eingrünung nach Westen festgesetzt, um den neu entstehenden Ortsrand in die freie Landschaft einzubinden.

2.1. Verkehrserschließung

Die Erschließung des TG1 erfolgt über die “Hauptstraße“ (K 42). Die Erschließung des Teilgeltungsbereichs 2 erfolgt über die “Hauptstraße“ (K 42) innerhalb der Ortsdurchfahrt.

3. Technische Ver- und Entsorgung

3.1. Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz des Wasserverbandes Treene.

3.2. Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird über den Schmutzwasserkanal in der *Hauptstraße* abgeführt.

3.3. Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Regenwasser auf den Bauflächen wird auf den Grundstücken versickert und trägt somit weitestgehend zur natürlichen Grundwasserneubildung bei.

3.4. Energieversorgung

Ein Anschluss an das Strom- und Gasnetz der Schleswig-Holstein Netz AG ist gewährleistet.

3.5. Telekommunikation

Die Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikation im Festnetz soll *über das* vorhandene Netz der Deutschen Telekom AG erfolgen. Für die Anschlüsse an die Netze der Ver- und Entsorger gelten generell deren Anschlussbedingungen.

3.6. Löschwasserversorgung

Der Löschwasserbedarf mit einer maximalen 1,5-geschossigen Bebauung liegt bei 48 m³/h. Die Löschwassergrundversorgung wird über die Trinkwasserleitung in der *„Hauptstraße“* sichergestellt.

3.7. Abfall- und Wertstoffentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland. Die Müllbehälter der Anlieger der Sticherschließungen sind an der *„Hauptstraße“* zur Abholung bereitzustellen.

4. Immissionsschutz

Die vorgesehenen Nutzungen führen zu keinen erkennbaren Emissionen. Ebenso sind keine Immissionen ersichtlich, welche negativ auf das Plangebiet einwirken. Nordwestlich des Teilgeltungsbereiches 2 stehen fünf Windenergieanlagen (WEA) außerhalb eines Wind-Vorranggebietes gem. RP 2020 Wind. Eine WEA liegt unterhalb des Mindestabstandes von Siedlungen (800 m). Diese Anlage (sowie eine zweite) werden kurzfristig im Windvorranggebiet PR1_NFL_118 repowert. Auch die anderen WEA werden aufgrund ihres Alters von mehr als 20 Jahren kurz- bis mittelfristig an dieser Stelle

zurückgebaut. Insgesamt können kurzfristig Immissionen durch die Windkraft auf den Teilgeltungsbereich einwirken. Diese sind jedoch nur noch von kurzer Dauer, so dass keine dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5. Belange des Umweltschutzes

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter werden im Folgenden untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“* Dieser Grundsatz wird mit der vorliegenden Satzung berücksichtigt. Es wird eine durch Bebauung geprägte Fläche überplant und städtebaulich sinnvoll ergänzt, ohne großflächig und raumgreifend in den Außenbereich einzugreifen.

5.1. Naturschutz

5.1.1. Natura 2000-Gebiete und nationale Schutzgebiete

Teilgeltungsbereich 1 liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das LSG Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch. Es befindet sich ca. 360 m nordöstlich von TG 1.

Das nächstgelegene NSG „Wildes Moor bei Schwabstedt“ liegt mehr als 1.760 m vom TG 1 entfernt. Das NSG ist darüber hinaus als EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE-1622-493) geschützt.

Teilgeltungsbereich 1 liegen außerhalb des landesweiten Biotopverbundes. Der nächstgelegene Schwerpunktbereich ist das Wilde Moor mit den umgebenen Grünlandflächen und liegt min. 800 m südlich Teilgeltungsbereich 1. Die nächstgelegene Hauptverbundachse ist die Oldersbek, die ca. 1.300 m nördlich von Winnert verläuft.

Der Teilgeltungsbereich 2 (TG 2) liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das LSG Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch. Es befindet sich ca. 240 m westlich TG 2.

Das nächstgelegene NSG „Wildes Moor bei Schwabstedt“ liegt ca. 2.700 m vom TG 2 entfernt. Das NSG ist darüber hinaus als EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE-1622-493) geschützt.

Die nächstgelegene Hauptverbundachse ist die Oldersbek, die ca. 1.300 m nördlich von Winnert verläuft.

Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in der Umgebung können durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden.

5.1.2. Gesetzlich geschützte Biotope

Teilgeltungsbereich 1 ist bereits teilweise versiegelt. Von der Hauptstraße führt ein versiegelter Weg nach Süden, der in eine geschotterte Fläche übergeht, die als Parkfläche und Wendekreis genutzt wird. An der westlichen Grenze verläuft ein Grünstreifen, der mit Birken und Eichen bestanden ist. Die östliche Teilfläche wird von einer Überdachung der nördlich stehenden Halle inkl. teilversiegelter Nebenflächen (v.a. Schotter) und Wege eingenommen. Daneben befindet sich ein Gartenfläche, die mit Zierrasen, Zier- und Nadelgehölzen bewachsen ist. Am Südrand des TG 1 befindet sich ein künstlicher Teich mit Zu- und Ablauf (zur Regenwasserrückhaltung) und steilen, begrünten Ufern. Eingerahmt ist die Fläche im Süden und Osten von Gehölzreihen aus einheimischen und Ziergehölzen.

In TG 1 befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, die im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst wurden. Darüber hinaus befinden sich auch keine geschützten Kleingewässer, Knicks oder geschützte Baumbestände. Der Teich im Süden des Teilgeltungsbereich 1, Flst. 184 ist ein künstliches Gewässer mit Zu- und Ablauf (Regenwasserrückhaltebecken), das nicht der Definition des Biotopschutzes entspricht.

Teilgeltungsbereich 2 stellt sich als intensiv genutztes Grünland dar. Die Hof nahe Fläche wird durch Rinder beweidet. Stellenweise sind vegetationslose Bereiche vorhanden, die durch intensiven Viehtritt entstanden sind. Nördlich und östlich des TG 2 verlaufen gepflegte Schnitthecken aus einheimischen Gehölzen.

Im TG 2 befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, die im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst wurden. Darüber hinaus befinden sich im Gebiet keine geschützten Kleingewässer, Knicks oder geschützte Baumbestände

5.1.3. Boden und Wasser

Die vorhandenen geologischen Verhältnisse weisen im Geltungsbereich keine seltenen Formationen auf. Vorherrschend sind sandige, eiszeitliche Ablagerungen aus dem Saale-Komplex. Vorherrschender Bodentyp ist Braunerde. Es sind keine geschützten Bodenarten von dem Planungsvorhaben betroffen. Durch die Bebauung kommt es zu einer Zerstörung des Bodens durch Versiegelung.

Wasserschutz- und Wasserschongebiete sind im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen nicht vorhanden.

5.2. Artenschutz

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planung die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

- das Schädigungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i. V. m. dem Tötungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie
- das Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Teilgeltungsbereich 1 sind potentielle Brutmöglichkeiten für gebäudebrütende **europäische Vogelarten** vorhanden. Die offene Halle bietet Arten wie Mehl- und Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Bachstelze oder Haus- und Feldsperling geeignete Brutmöglichkeiten. Im Garten sind die vorhandenen Bäume und Sträucher potentielle Brutplätze von allgemein häufigen Gehölzbrütern. Die Baumreihe an der Westseite bietet ebenfalls Gehölzbrütern Brutmöglichkeiten. Brutvogelarten, wie Ringeltaube, Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Kohl-, Blau- und Tannenmeise sowie Grün- und Buchfink sind zu erwarten. Der Teich bietet aufgrund seiner Siedlungslage keine potentiellen Brutmöglichkeiten für Wasser- und Schilfvögel. Der Teilgeltungsbereich hat als Rast- oder Durchzugsgebiet keine besondere Bedeutung für Vögel. Möglich sind nahrungssuchende Brutvögel aus der näheren Umgebung, die jedoch nicht essentiell auf diese Fläche angewiesen sind. Zur Nahrungssuche stehen noch weitere Flächen in ausreichender Größe zur Verfügung.

Tötungen von Individuen sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Brutvögel können entstehen, wenn während der Brutzeit Gehölze entfernt oder Nistplätze an Gebäuden zerstört werden. Eine Rodung von Gehölzen darf deshalb nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des folgenden Jahres erfolgen. Ein Großteil der Gehölze soll erhalten bleiben. Eine Beseitigung von Gebäuden ist nicht geplant. Weitere Maßnahmen für europäische Brutvögel sind nicht erforderlich, da in der Umgebung ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind.

Die Halle und die Gehölze zeigen keine Quartierstrukturen und sind als Quartiere oder Tageseinstände für Fledermäuse nicht geeignet. Auch weitere **Säugetierarten** des Anhangs IV, wie Fischotter, Biber, Haselmaus und Waldbirkenmaus finden hier keine geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird sicher ausgeschlossen.

Der künstliche Teich im Teilgeltungsbereich 1 ist aufgrund seiner Wasservegetation potentieller Lebensraum von **Amphibien**. In der Region kommen Kammmolch, Laubfrosch und Moorfrosch vor. In der weiteren Umgebung im Bereich Ostenfeld/ Winnert wurden in den Jahren 2016-2018 Wiederansiedlungsmaßnahmen des Laubfrosches durchgeführt. Als Laichgewässer benötigt er fischfreie, besonnte Kleingewässer mit krautreichen Flach- und Wechselwasserzonen. An Land werden extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen genutzt. Außerhalb der Paarungszeit dienen Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten. Der Teich im Teilgeltungsbereich 1 hat keine wärmebegünstigten Flachwasserzonen und auch der angrenzende Garten ist als Landlebensraum ungeeignet, so dass ein Vorkommen des Laubfrosches im Teilgeltungsbereich sicher ausgeschlossen ist.

Der Moorfrosch bevorzugt natürlicherweise Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen (z.B. Feuchtwiesen, Bruchwälder, Zwischen- und Niedermoore). Die Gewässer dürfen nicht zu sauer sein. Bevorzugt werden stärker besonnte Gewässer (Offenland bis Waldrand) mit mehr oder weniger lockerer, vertikal strukturierter Vegetation. Oft sind die Laichhabitate auch die Landlebensräume. Wenn nicht, wandern sie nach dem Ablaichen in Feuchtgrünland oder -brachen, Seggenrieder, Röhrichte, Moorbiotope ab, wo sie meist auch überwintern. Da weder geeignete Wasser- noch Landlebensräume im Teilgeltungsbereich 1 vorhanden sind, ist ein Vorkommen des Moorfrosches sicher ausgeschlossen.

Die Laichgewässer des Kammmolches sind vielfältig – von Weihern und Teichen, über Abgrabungsgewässer bis hin zu nur zeitweise wasserführenden Pfützen oder Blänken. Die weitere Umgebung des Laichgewässers scheint eine untergeordnete Rolle bei der Habitatwahl zu spielen. Die Art tritt sowohl an Acker-, Grünland- oder Brachestandorten auf. Ideale Verstecke in den Landlebensräumen bieten Totholz, Kleinsäugerbauten, Grasbulten oder das Wurzelwerk von Bäumen. Der Sommerlebensraum liegt meist in räumlicher Nähe der Fortpflanzungsgewässer. Als Winterquartiere dienen frostfreie Orte wie Steinhaufen, altes Mauerwerk, Höhlen oder Keller. Ein Vorkommen des Kammmolches kann im Teich nicht sicher ausgeschlossen werden. Der Garten ist aufgrund fehlender Strukturen als Landlebensraum ungeeignet. Da das Gewässer erhalten bleibt und keine geeigneten Landlebensräume zerstört werden, sind Tötungen von Individuen, Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammmolches sicher ausgeschlossen.

Im Teilgeltungsbereich 2 sind keine potentiellen Brutmöglichkeiten für **europäische Vogelarten** vorhanden. Hier befinden sich keine Gehölze und keine Gebäude, die als Brutplätze genutzt werden können. Offenlandbrüter können aufgrund der direkten Ortsnähe ebenfalls sicher im Teilgeltungsbereich 2 ausgeschlossen werden. Der Teilgeltungsbereich 2 hat als Rast- oder Durchzugsgebiet keine besondere Bedeutung für Vögel. Möglich sind nahrungssuchende Vögel, die jedoch nicht essentiell auf diese Fläche angewiesen sind. Zur Nahrungssuche stehen noch weitere Flächen in ausreichender Größe in der Nähe zur Verfügung.

Das Intensivgrünland verfügt über keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und bodenlebende **Säugetierarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Ein Vorkommen von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind sicher ausgeschlossen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern und geeigneten Landlebensräumen im Teilgeltungsbereich 2 sind Vorkommen von **Amphibienarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sicher ausgeschlossen. Wichtige Wanderwege werden nicht berührt.

Aufgrund fehlender Lebensraumeignung bzw. der regionalgeographischen Verbreitung der weiteren Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (**Reptilien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere**) sind Vorkommen dieser Arten im Teilgeltungsbereich 2 sicher ausgeschlossen.

Aufgrund fehlender Lebensraumeignung und/oder der regionalgeographischen Verbreitung der **Pflanzenarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Froschkraut, Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel) sind Vorkommen dieser Arten im Teilgeltungsbereich 1 und Teilgeltungsbereich 2 sicher ausgeschlossen.

Insgesamt werden bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben im Teilgeltungsbereich 1 und Teilgeltungsbereich 2 wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen.

6. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

6.1. Beschreibung des Eingriffs

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 13 BNatSchG).

Im Teilgeltungsbereich 1 ergibt sich durch die Festsetzungen für die Flurstücke 28/3 und 29/3 eine Vollversiegelung auf einer Fläche von 1.272 m². Die Fläche ist bereits großflächig geschottert, so dass es zu einer zusätzlichen Teilversiegelung kommt. Darüber hinaus wird auf dem Flurstück 184 eine Fläche von 300 m² für die Herstellung eines Carports/Stellplätze festgesetzt. Eine zusätzliche Versiegelung von Nebenflächen bis zu 50 % ist zulässig. Der Teich liegt außerhalb der Baugrenzen und bleibt mit seinen Uferbereichen und einem min. 3 m breiten Pufferstreifen erhalten. Insgesamt ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von 1.378 m².

Im Teilgeltungsbereich 2 wird der Bau eines Wohngebäudes auf einer Fläche von 300 m² zugelassen, eine zusätzliche Versiegelung von Nebenflächen bis zu 50 % ist zulässig. Hier ist für die Bebauung ein Abstand von min. 10 m von der Straße einzuhalten.

Insgesamt ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von 450 m².

6.2. Eingriffsbewertung

Im Folgenden wird der durch die Satzung zulässige Eingriff ermittelt. Der Teilgeltungsbereich 1 ist als Garten mit teilversiegelten Nebenflächen anzusprechen.

Fauna

Gemäß den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG werden in der artenschutzrechtlichen Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung die im Gebiet vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaftsbestand untersucht und bewertet. Vorkommen von europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 VRL sowie Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können sicher ausgeschlossen werden. Durch die Planung

kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Das geplante Vorhaben im TG1 wird als artenschutzrechtlich zulässig angesehen.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist von der Planung betroffen. Im Teilgeltungsbereich 1 ergibt sich durch die Planung keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da das Vorhaben lediglich eine Erweiterung der vorhandenen Nutzung ist und nicht in die offene Landschaft hinauswirkt.

Die Planung im Teilgeltungsbereich 2 erfolgt westlich des aktuellen, eingegrünten Ortsrandes. Dadurch verlagert sich der neue Ortsrand weiter nach Westen. Durch die neue Bebauung außerhalb wird das Landschafts-/Ortsbild erheblich beeinträchtigt. Zur Vermeidung von Eingriffen ist zur Wiederherstellung der Ortsrandeingrünung eine Heckenpflanzung an der Westseite des Grundstücks geplant (vgl Kap. 6.3).

6.3. Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gehölzbeseitigung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sind erforderliche Rodungen oder Beseitigungen von Gehölzen im Winterhalbjahr vom 01.10.-28.02. außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter durchzuführen.

Erhaltung Gehölzbeständen

Die vorhandene Baumreihe an der Westseite sowie die vorhandene Gehölzpflanzung an der Ostseite des Teilgeltungsbereiches 1 bleiben zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild dauerhaft erhalten.

Eingrünung des neuen Ortsrandes

Durch die Eingrünung des TG 2 nach Westen hin werden die negativen Auswirkungen der Bebauung auf das Landschaftsbildes so weit vermindert, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung mehr darstellt.

6.4. Bilanzierung

Im Plangebiet kommen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Die Bilanzierung des Eingriffes erfolgt gemäß der

„Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Verbindlichen Bauleitplanung".

Die meisten Flächen der Flurstücke 28/3 und 29/3 sind bereits großflächig geschottert, so dass die Vollversiegelung als zusätzliche Teilversiegelung mit dem Ausgleichsfaktor 0,3 bilanziert wird. Eine Fläche von ca. 220 m², die sich aktuell als Wegesrand und Ruderalflur darstellt, darf für eine ausreichend breite Wegeführung neu versiegelt werden. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung des ruderalen Randstreifens wird hier ein Ausgleichsfaktor von 0,5 festgelegt.

Auf dem Flurstück 184 wird eine maximale zusätzliche Versiegelung von 300 m² + 150 m² (für Nebenflächen) festgesetzt. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der naturfernen Gartenfläche wird hier ein Ausgleichsfaktor von 0,5 festgelegt.

Eingriffsbilanzierung für Teilgeltungsbereich 1

Eingriff Fläche allgemeiner Bedeutung	**Fläche in m²**	**Faktor Ausgleich**	**Kompensationserfordernis in m²**
Zusätzliche Teilversiegelung Flst. 28/3	727	0,3	218,1
Versiegelung Flst. 29/3	220	0,5	110,0
Versiegelung Flst. 184	450	0,5	225,0
Gesamt			553,1

Im TG 2 darf eine Fläche von 300 m² zzgl. 150 m² für Nebenflächen versiegelt werden. Das Intensiv- Grünland wird mit einem Ausgleichsfaktor von 0,8 festgelegt. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 360 m².

Eingriffsbilanzierung für Teilgeltungsbereich 2

Eingriff Fläche allgemeiner Bedeutung	**Fläche in m²**	**Faktor Ausgleich**	**Kompensationserfordernis in m²**
Versiegelung TG 2	450	0,8	360

6.5. Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensation der Eingriffe innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der Größe und der vorhandenen Eingrünung des Teilgeltungsbereiches 1 nicht möglich und sinnvoll.

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von 553 m², der über ein Ökokonto im Naturraum Geest abgegolten werden soll. Geplant ist die Verwendung des Ökokontos mit dem Aktenzeichen 67.30.3-13/15, geführt bei Kreis Nordfriesland. Auf dem 102/1, Flur 2, Gemarkung Schobüll in der Gemeinde Husum wird eine Fläche von 497 m² zu einem Trockenrasen entwickelt und extensiv bewirtschaftet. Dazu wird die Fläche ab dem 01.09. des Jahres mit Abfuhr des Mahdgutes gemäht. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

Die Fläche von 497 m² im Ökokonto entspricht dabei dem Wert von 553 Ökopunkten. Die Berechnung des Flächenfaktors erfolgte gem. Ökokontoverordnung SH und wurde von der UNB im Rahmen der Anerkennung des Ökokontos bestätigt.

Durch diese Maßnahme wird der Kompensationsbedarf von 553 m² vollständig abgegolten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr verbleiben.

Als Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild ist am Westrand des Plangebietes eine neue Eingrünung geplant.

Das Baugrundstück wird an der Westseite durch eine einreihige Hecke aus lebenden Gehölzen auf einer Länge von 32 m eingegrünt. Es werden Gehölze in der Qualität 2x verpfl. 80-100 in einem Abstand von 0,60-0,80 m einreihig gepflanzt. Die Eingrünung wird gepflegt und dauerhaft erhalten. Abgängige Gehölze werden ersetzt. Diese Maßnahme ist zur Vermeidung von Eingriffen in das Landschaftsbild zwingend erforderlich.

Als Kompensation für die Versiegelung besteht ein Kompensationsbedarf von 360 m², der über ein Ökokonto im Naturraum Geest abgegolten werden soll. Geplant ist die Verwendung des Ökokontos mit dem Aktenzeichen 67.30.3-13/15, geführt bei Kreis Nordfriesland. Auf dem Flurstück 102/1, Flur 2, Gemarkung Schobüll in der Gemeinde Husum wird eine Fläche von 336 m² zu einem Trockenrasen entwickelt und extensiv bewirtschaftet. Dazu wird die Fläche ab dem 01.09. des Jahres mit Abfuhr des Mahdgutes gemäht. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

Die Fläche von 336 m² im Ökokonto entspricht dabei dem Wert von 360 Ökopunkten. Die Berechnung des Flächenfaktors erfolgte gem. Ökokontoverordnung SH und wurde von der UNB im Rahmen der Anerkennung des Ökokontos bestätigt.

Durch diese Maßnahme wird der Kompensationsbedarf von 360 m² vollständig abgegolten, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr verbleiben.

Die Begründung wird gebilligt.

Winnert, den 09.05.22

GEMEINDE WINNERT 1 KREIS NORDFRIESLAND

Julia Rose

Die Bürgermeisterin